

Orientierungswert

3:0 für die Grundlohnsumme



Dr. Wulf-Dietrich Leber, GKV-Spitzenverband

Der Orientierungswert – immerhin namensgebend für diese Kolumne – hat es wieder nicht geschafft. Nach der Veröffentlichung der Grundlohnsteigerung durch das BMG und nach Bekanntgabe des Orientierungswertes durch das Statistische Bundesamt steht ein 3:0-Sieg der Grundlohnsumme fest. In drei aufeinanderfolgenden Jahren fällt die Steigerung der GKV-Einnahmenbasis (Grundlohnsumme) höher aus als die Kostensteigerungsrate der Krankenhäuser (Orientierungswert). Konkret: Die Mitte September veröffentlichte Grundlohnrate beträgt 2,53 Prozent, bei lediglich 1,44 Prozent liegt der Ende September bekannt gegebene Orientierungswert.

Das ist zunächst erst einmal bitter für die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die den Orientierungswert einst ersann, um dem Joch der Grundlohnorientierung zu entkommen. Ziel war die Refinanzierung der Kostensteigerungen, die sich jedoch bei nüchterner Analyse (dafür ist das Statistische Bundesamt bekannt) als gar nicht so dramatisch erwiesen. Da mag lauthals Methodenkritik geäußert werden, problematisch ist eigentlich etwas anderes: Das Statistische Bundesamt rechnet nicht falsch, es berechnet das Falsche. Ziel der Veranstaltung ist schließlich eine faire Preissteigerung für DRG-Fallpauschalen. Da kommt es jedoch auf die Kostensteigerung je Fall (!) an (genauer: je Vergütungseinheit, also je Casemixpunkt). Ein Ausweis der Kosten je Casemixpunkt würde berücksichtigen, dass es nicht nur Kostensteigerungen gibt (zum Beispiel Tarifsteigerungen), sondern auch Produktivitätssteigerungen (zum Beispiel durch Verweildauerverkürzung). Der Unterschied ist beträchtlich: Während sich die „rohen“ Kostensteigerungen im Zeitraum von 2005 bis 2012 auf 33 Prozent beliefen, betragen die eigentlich maßgeblichen Kostensteigerungen je Casemixpunkt nur 12 Prozent.

Die Krankenhäuser werden mit dem Sieg der Grundlohnsumme leben können – hatte die DKG doch vor zwei Jahren durchgesetzt, dass immer eine Art „Meistbegünstigung“ gilt: Liegt der Orientierungswert über dem Grundlohn, dann gilt der höhere Orientierungswert (abgeschwächt als verhandelter Veränderungswert). Ist der Grundlohn, wie in den vergangenen drei Jahren, höher, dann ist der höhere Grundlohn maßgeblich. Vergleicht man die jüngst veröffentlichten Daten, dann zeigt sich allein für

das nächste Jahr eine „Überzahlung“ der Krankenhäuser in einer Größenordnung von 700 Millionen Euro. Darüber wird zu reden sein.

Conclusio: Das Thema „Orientierungswert“ wird wohl auf der Agenda stehen, wenn im Dezember die großen Finanzthemen wie „Investitionsfinanzierung“ und „Restrukturierungsfonds“ in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Diskussion stehen. Ein Orientierungswert, an dem sich nichts wirklich orientiert, ist schließlich auch nicht überzeugend. Bei einem 4:0 müsste der Bibliomed-Verlag erwägen, den Titel der Kolumne in „Grundlohnsumme“ zu ändern. Und das will schließlich keiner.